

Synopsis zu dem Entwurf der Entgeltordnung des Wohnheimes „Städtisches Wohnheim“, Thomas-Müntzer-Straße 7-8 in Cottbus/Chósebus		
Alt Aktuelle Satzung	Neu Entwurf der Satzung	Erläuterungen
Entgeltordnung Wohnheim Thomas-Müntzer-Straße 7-10, Cottbus	Entgeltordnung zur Nutzung des Wohnheimes „Städtisches Wohnheim“, Thomas-Müntzer-Straße 7-8 in Cottbus/Chósebus	
Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 99 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.03.2006 folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Wohnheimes in der Thomas-Müntzer-Straße 7 - 10 beschlossen:	Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2, Ziffer 9 des Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007, GVBl. Bbg. Teil I, S. 286 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 99 Abs. 2 S.2, 114 Abs. 4 des Bbg. Schulgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am ..... folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Städtischen Wohnheimes, Thomas-Müntzer-Straße 7-8 beschlossen:	Es erfolgt eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen.
<b>§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung</b>	<b>§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung</b>	
	(1) Die Bezeichnung „Städtisches Wohnheim“ gilt sowohl für die Thomas-Müntzer-Straße 7 als auch für die Thomas-Müntzer-Straße 8 in Cottbus/Chósebus.	Dieser Absatz wurde aus dem Abs. 1 der aktuell gültigen Entgeltordnung separat herausgelöst.
(1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes für Schülerinnen und Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums im Wohnheim Th.-Müntzer-Str. 7-10 in Cottbus. Für den Fall, dass Wohnheimunterkünfte in der Th.-Müntzer-Straße 7-10 nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden können, stehen Unterkünfte für den anspruchsberechtigten Personenkreis in Wohnungen in der A.-Förster-Straße 1-8 zur Verfügung. Soweit in nachstehenden Bestimmungen von dem Wohnheim gesprochen wird, fallen unter diesen Begriff auch die Unterkünfte in der A.-Förster-Straße 1-8.	<del>(1)</del> (2) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines <del>Unterkunftsplatzes</del> Wohnheimplatzes für Schülerinnen und Schüler <del>des Max-Steenbeck-Gymnasiums im Wohnheim Th.-Müntzer-Str. 7-10 in Cottbus</del> jeglichen Geschlechts einer Grund- bzw. weiterführenden Schule in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus, ausgenommen der Lausitzer Sportschule, die von der Stadt Cottbus/Chósebus hierfür bereitgestellte Wohnheime bewohnen und regelt die Erhebung eines Entgeltes hierfür. <del>Für den Fall, dass Wohnheimunterkünfte in der Th.-Müntzer-Straße 7-10 nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden können, stehen Unterkünfte</del>	

	<del>für den anspruchsberechtigten Personenkreis in Wohnungen in der A.-Förster-Straße 1-8 zur Verfügung. Soweit in nachstehenden Bestimmungen von dem Wohnheim gesprochen wird, fallen unter diesen Begriff auch die Unterkünfte in der A.-Förster-Straße 1-8.</del>	
(2) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften in dem Wohnheim ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern der Unterkünfte in dem Wohnheim ist privatrechtlich.	(3) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften in dem Wohnheim ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern <del>der Unterkünfte in dem Wohnheim</del> ist privatrechtlich <b>ausgestaltet.</b>	Die Formulierung wurde an den Text der Entgeltordnung Haus der Athleten angepasst.
<b>§ 2 Anspruchsberechtigung</b>	<b>§ 2 Anspruchsberechtigung</b>	
(1) Die Stadt Cottbus stellt Schülerinnen und Schülern, die das Max-Steenbeck-Gymnasium in Cottbus besuchen und deren Wohnsitz sich nicht in der Stadt Cottbus befindet, im Rahmen der Kapazitäten Unterkünfte im Wohnheim bereit.	(1) Die Stadt Cottbus/ <b>Chósebuz</b> stellt Schülerinnen und Schülern <b>entsprechend § 1 Abs. 2</b> mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus/ <b>Chósebuz</b> im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Wohnheim bereit.	Es erfolgt eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten von Schülerinnen und Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums in Cottbus auf Schülerinnen und Schüler auf Grund- und weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Cottbus.
(2) Die Aufnahme von Nutzern der Unterkunft im Wohnheim erfolgt nach Antragstellung an die Stadt Cottbus/Schulverwaltungs- und Sportamt oder an die Wohnheimleitung. Die Vergabe von Unterkunftsplätzen im Wohnheim erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages auf Nutzung der Unterkünfte im Wohnheim besteht nicht.	(2) Die Aufnahme von <del>Nutzern der Unterkunft im Wohnheim</del> <b>Schülerinnen und Schülern für einen Wohnheimplatz</b> erfolgt auf Antragstellung <del>an die bei der Stadt Cottbus/Schulverwaltungs- und Sportamt oder an die Wohnheimleitung</del> <b>(Sportstättenbetrieb) als Träger des Wohnheimes.</b> Die Vergabe von Wohnheimplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Wohnheimplatzes besteht nicht.	

<p>(3) Soweit es die Kapazität des Wohnheimes erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Schulveranstaltungen, ebenfalls Unterkünfte im Wohnheim bereitgestellt werden</p>	<p>(3) Soweit es die Kapazität des Wohnheimes erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Schulveranstaltungen, <del>ebenfalls Unterkünfte im Wohnheim</del> <b>Studenten und Auszubildende im Bereich der Sportförderung sowie Lehrgänge der Landes- und Spitzensportverbände Wohnheimplätze</b> bereitgestellt werden.</p>	
<p><b>§ 3 Entgelt</b></p>	<p><b>§ 3 Entgelt</b></p>	
<p>(1) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:  a. Für die monatliche Nutzung zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums 100 EUR  b. Für die monatliche Nutzung zu Gunsten von Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende in beruflichen Bildungsgängen 150 EUR.</p>	<p>(1) Für die Bereitstellung <del>von Unterkünften einer Unterkunft im Wohnheim ist zu entrichten:</del>  <del>a. Für die monatliche Nutzung zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums 100 EUR</del>  <del>b. Für die monatliche Nutzung zu Gunsten von Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende in beruflichen Bildungsgängen 150 EUR.</del> <b>für Schülerinnen und Schüler der Stadt Cottbus/Chósebuz ab 01.08.2024, für die monatliche Nutzung, ein Entgelt in Höhe von 125,00 Euro pro Person in einem Doppelzimmer zu entrichten. Ab dem 01.08.2025 ist ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten. Für die tageweise Nutzung eines Wohnheimplatzes ist ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro in einem Doppelzimmer zu entrichten.</b></p>	<p>In dem Entwurf erfolgt keine Unterteilung in Schülerinnen und Schüler und Auszubildende in beruflichen Bildungsgängen bezüglich der Entgelte. Die Entgelte erhöhen sich bzw. sinken auf 125,00 Euro ab dem 01.08.2024. Ab dem 01.08.2025 soll das Entgelt 150,00 Euro betragen.</p>
<p>(2) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim sind für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis für jeden Tag 1/20 des Betrages als Tagessatz zu entrichten.</p>		<p>Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen. Eine Regelung erfolgt über die einzelnen Nutzungsverträge.</p>
<p>(3) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim zu Gunsten anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 300 EUR zu zahlen. Für jeden Tag der zur Verfügungsstellung von Unterkünften ist für diesen Personenkreis ebenso 1/20 des vorgenannten Betrages als Tagessatz zu entrichten.</p>	<p><del>(3) (2) Für die Bereitstellung tageweise Nutzung von Unterkünften im Wohnheim zu Gunsten anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 300 EUR zu zahlen. Für jeden Tag der zur Verfügungsstellung von Unterkünften ist für diesen Personenkreis ebenso 1/20 des vorgenannten Betrages als Tagessatz zu entrichten.</del> <b>Entgelt in Höhe von netto 30,00 Euro (zzgl. gesetzlicher MwSt) für ein Doppelzimmer zu entrichten.</b></p>	

<p>(4) Die vorgenannten Entgelte gelten für die Bereitstellung von Unterkünften in einem Doppelzimmer des Wohnheimes, für die Bereitstellung eines 1-Bettzimmers ist ein 50%-iger Zuschlag auf das jeweilige Entgelt zu zahlen.</p>		<p>Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p>(5) Bei Bedarf kann Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Nutzung von Bettwäsche richtet sich nach den Reinigungskosten; diese betragen gegenwärtig 2,70 EUR.</p>		<p>Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen.</p>
	<p><b>§ 4 Sicherheitseinbehalt</b> Vor dem erstmaligen Einzug ist für Schülerinnen und Schüler eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 Euro zu entrichten. Diese wird bei Nichtinanspruchnahme gemäß Nutzungsvertrag nach Auszug aus dem Wohnheim zurück überwiesen.</p>	<p>Dieser Paragraph wird zusätzlich aufgenommen. Eine Regelung von Sicherheitseinbehalten erfolgte bisher nicht.</p>
<p><b>§ 4 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs</b></p>	<p><b>§ 4 5 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs</b></p>	
<p>(1) Über die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus ab. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim soll dabei grundsätzlich jährlich vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 10. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Wohnheimplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.</p>	<p><del>(1) Über</del> Für die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus/<del>Chósebuz</del> (Sportstättenbetrieb) ab. Gleiches gilt für den unter § 2 Abs. 3 genannten Personenkreis. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim soll dabei grundsätzlich jährlich vereinbart werden, maßgeblich ist das jeweilige Schuljahr. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunftsplätzen erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum <del>10.</del> 15. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Wohnheimplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.</p>	<p>Die Nutzungsentgelte sollen, analog der Entgeltordnung „Haus der Athleten“, am 15. eines Monats fällig sein.</p>
<p><b>§ 5 Säumnisregelung</b></p>	<p><b>§ 5 6 Säumnisregelung</b></p>	
<p>(1) Gerät der Entgeltspflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres</p>	<p>(1) Gerät der Entgeltspflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus/<del>Chósebuz</del> den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum</p>	

bzw. zum Schuljahresende kündigen.	Schuljahresende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	
(2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.	(2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus/Chósebuz (Sportstättenbetrieb) berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren entstandenen Schadens ist nicht ausgeschlossen bleibt vorbehalten.	
<b>§ 6 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft</b>	<b>§ 6 7 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft</b>	
Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.	Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus/Chósebuz auf das vereinbarte Entgelt bestehen, <del>sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.</del> Es bleibt der/dem Nutzungsberechtigten der Nachweis vorbehalten, dass der Stadt Cottbus/Chósebuz kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist mit der Folge, dass im Falle der Nachweisbarkeit kein bzw. ein anteilig geringeres Entgelt zu leisten ist.	
<b>§ 7 Erlass/Minderung</b>	<b>§ 7 8 Erlass/Minderung</b>	
Die Stadt Cottbus kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.	Die Stadt Cottbus/Chósebuz (Sportstättenbetrieb) kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.	
<b>§ 8 Kündigung</b>	<b>§ 8 9 Außerordentliche Kündigung</b>	
Die vorzeitige Kündigung des Nutzungsvertrags durch den Nutzer hat bis spätestens 3 Monate vor Ablauf zu erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	Die <del>vorzeitige außerordentliche</del> Kündigung des Nutzungsvertrages Nutzungsvertrags <del>durch den Nutzer hat bis spätestens 3 Monate vor Ablauf zu erfolgen.</del> aus wichtigem Grund kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt in dem die bzw. der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Die bzw. der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	